

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2003 Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 15 13 Titel 636 27 – Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (HZV) –

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Oktober 2003
– II C 3 – GES 0111 – 1/03_2 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung seine Einwilligung nach Artikel 112 GG in eine überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2003 bei Kapitel 15 13 Titel 636 27 – Beteiligung des Bundes an der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung – in Höhe von bis zu 7 Mio. Euro erteilt hat.

Das Bedürfnis für die überplanmäßige Ausgabe ist unvorhergesehen, weil bei Aufstellung des Bundeshaushalts nicht vorausgesehen werden konnte, dass mehr Berechtigte als zunächst angenommen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und aus der bisherigen umlagefinanzierten hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung in die kapitalgedeckte Zusatzversicherung wechseln.

Die überplanmäßige Ausgabe ist unabweisbar, da sie der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung dient. Die rechtliche Verpflichtung beruht auf dem Wahlrecht nach § 27 HZvNG.

